

II - 2334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1259 IJ

1991-06-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl; Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Wahrnehmung der Budgetangelegenheiten bei den Österreichischen Bundesforsten

Folgende Informationen sind mir zugegangen:

*"Bei den Österreichischen Bundesforsten werden seit etwa 10 Jahren Budgetangelegenheiten durch einen Bediensteten der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebahrungskontrolle gegen ein relativ geringes sondervertraglich geregeltes Zusatzentgelt mitbetreut. Mit dieser Regelung wurden nicht nur die Budgetangelegenheiten in ausgezeichneter Art und Weise und zur vollsten Zufriedenheit sowohl des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste als auch der Zentralstellen wahrgenommen, sondern es bestand damit auch vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine optimale Lösung.*

*Unter dem Vorwand einer vermutlich unhaltbaren Interpretation des Bundeshaushaltsgesetzes durch Rechnungshof-Beamte wurde nun dieser optimale Zustand zerstört: Eine 41-jährige Bedienstete wurde neu aufgenommen, ein wesentlich höherer Sondervertrag mit ihr abgeschlossen und sie wurde ohne jede Erfahrung in Budgetangelegenheiten zur Leiterin des Budgetreferates bestellt. Wegen der Verletzung des Arbeitsverfassungsgesetzes - die erforderliche Zustimmung des Betriebsrates zur verschlechternden Versetzung des Bediensteten, der bisher die Budgetangelegenheiten betreut hat, wurde nicht eingeholt - gibt es eine gerichtliche Auseinandersetzung."*

In diesem Zusammenhang und zur allgemeinen Klärung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1. Nach § 7 Abs. 1 Z. 8 BHG obliegt den Buchhaltungen die Mitwirkung an der Vorbereitung der Budgetprognose (§12) und des Investitionsprogrammes (§13) sowie an der Voranschlagserstellung. Nach § 7 Abs. 2 BHG können Buchhaltungen sogar noch zu weiteren Aufgaben herangezogen werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Kann somit überhaupt bei der von den Österreichischen Bundesforsten bisher getroffenen Regelung ein Fall von Unvereinbarkeit vorliegen?

- 2 -

2. Spricht etwas gegen die wirtschaftliche Lösung, die Geschäftseinteilung bei den Österreichischen Bundesforsten dahingehend zu ändern, daß das formal bestehende Budgetreferat aufgelöst und dessen Aufgaben der Buchhaltungsabteilung übertragen werden, um auch dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 BHG voll zu entsprechen?
3. Halten Sie es angesichts des Sparsamkeitsgebotes vertretbar, daß bei den Österreichischen Bundesforsten eine optimale Lösung für die Wahrnehmung der Budgetagenden durch eine nicht notwendige teurere ersetzt wird und dafür auch noch dazu in Kauf genommen wird, daß die Angelegenheit gerichtsanhängig wird und nochmals Kosten verursacht?